1. Änderungs-Tarifvertrag
zum
Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Bayern
(TV AWO-Bayern)

vom 15. September 2008

Zwischen dem

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Berlin,
- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di, Landesbezirk Bayern, München,
- vertreten durch die Landesbezirksleitung -

andererseits

wird folgende Änderung vereinbart:

§ 1

§ 22 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Jahressonderzahlung beträgt 83 % des den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich jeweils gezahlten monatlichen Tabellenentgelts (§19) zzgl. des Entgeltes für im Dienstplan vorgesehene Überstunden.

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. März 2008 bereits bestanden hat, tritt an die Stelle des Tabellenentgeltes das individuelle Vergleichsentgelt nach § 5 TVÜ zzgl. der Zeitzuschläge für Nachtarbeit, des Entgeltes für im Dienstplan vorgesehenen Überstunden sowie eventueller Besitzstandszulagen nach § 9 Abs.1 und § 11 TV-Ü Bayern, solange deren Voraussetzungen vorliegen.

In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraumes eines erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu Absatz 2:
Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfanges. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. April 2008 in Kraft

Berlin/München, den 15.September 2008

Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Andreas Johnsen
Vorsitzender

Gero Kettler
Geschäftsführer

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Josef Falbisoner
Landesbezirksleiter

Dominik Schirmer
Landesfachbereichsleiter

Irene Gölz
Fachbereichssekretärin